

Allgemeine Verkaufsbedingungen Kurt Uhl WELD-TEC GmbH

I. Geltungsbereich und Allgemeines

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur noch "AGB") gelten nur, sofern unser Vertragspartner (nachfolgend nur noch "der Kunde") bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, also als Unternehmer (§ 14 BGB) handelt. Unsere Rechtsverhältnisse mit Verbrauchern (§ 13 BGB) regeln sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

3. Unsere AGB gelten auch für die zukünftigen Geschäfte gleicher Art mit dem Kunden.

II. Angebote

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. An unsererseits verbindlich abgegebene Angebote sind wir für sechs Wochen gebunden.

2. Alle Beschreibungen, Spezifikationen o. Ä. in unseren Preislisten, Katalogen etc. sollen nur die darin erwähnten Waren beschreiben und erläutern und sind daher kein Vertragsbestandteil.

3. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben im Rahmen des dem Kunden Zumutbaren vorbehalten.

4. An allen im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder einer Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc. behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen, sind derartige Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

III. Anwendungstechnische Beratung

Soweit von uns Beratungsleistungen zum Anwendungsbereich etc. unserer Produkte erbracht werden, geschieht dies nach bestem Wissen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Eine Gewähr und/oder eine Haftung für anwendungstechnische Beratungen können wir nicht übernehmen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendungsbereich unserer Produkte befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung und Eigenversuchen.

Angaben zur Beschaffenheit unserer Produkte und/oder anwendungstechnische Hinweise begründen nur dann die Übernahme einer Garantie im Rechtssinne, wenn wir die Übernahme einer Garantie ausdrücklich und schriftlich erklärt haben.

IV. Preise und Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Rücknahmebedingungen

1. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe sowie zzgl. etwaiger Kosten für Fracht, Zoll, Porto, Versicherung und sonstiger Spesen.

Die Kosten für die Lieferung innerhalb Deutschlands, mit Ausnahme der Inseln, betragen

- Bei Paketen bis zu einem Gewicht von 3,0 kg: 5,60 € für Porto und Verpackung
- Bei Paketen bis zu einem Gewicht von 31,00 kg: 6,40 € für Porto und Verpackung
- Bei Paketen über einem Gewicht von 31,00 kg und auf deutsche Inseln werden die Kosten für Porto und Verpackung dem Kunden bei der Bestellung gesondert mitgeteilt.

Lieferkosten für die Lieferung ins Ausland sowie für Artikel, die aufgrund ihrer Beschaffenheit per Spedition zum Versand kommen, werden gesondert in Rechnung gestellt und erfolgen unfrei, ausschließlich Verpackung, Zoll oder sonstiger Spesen.

2. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen vorbehalten, die drei Monate oder länger nach Vertragsabschluss erfolgen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Er kann sich auch aus entsprechenden Angaben in unserer Rechnung ergeben. Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) fällig. Reparaturrechnungen sind sofort netto (ohne Abzug) fällig und zu zahlen. Hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Unsere Forderungen sind, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sofort fällig. Ist durch den Kunden eine förmliche Abnahme zu erklären, ist die Forderung spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach erteilter oder fiktiv erteilter Abnahme zu zahlen.

5. Scheck- und Wechselzahlungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf außerdem einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

6. Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur zu, wenn diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V. Lieferzeit, Teilleistungen

1. Der Beginn der von uns angegebener Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

2. Im Fall von Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferern, die auf höherer Gewalt beruhen, verlängern sich vereinbarte Lieferzeiten um den Zeitraum der Betriebsstörungen. Beginn und Ende etwaiger Betriebsstörungen werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

3. Wegen der Nichteinhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins kann der Kunde vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und wir die Überschreitung der Lieferfrist/des Liefertermins zu vertreten haben. Diese Beschränkung des Rücktrittsrechtes gilt nicht, wenn wir die Erbringung unserer Leistung ausdrücklich und ernsthaft verweigert haben oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der gegenseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

4. Die angemessene Nachfrist im Sinne des vorstehenden Absatzes beträgt mindestens drei Wochen ab Zugang der Fristsetzung.

5. Wir sind berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, wenn die uns obliegende Leistungspflicht im Rechtssinne teilbar ist und auch dann, wenn die zu liefernden Artikel ohne Gefährdung unserer anderen Leistungen auch einzeln an- oder abgeliefert werden können.

VI. Versendung, Gefahrübergang, Transportschäden, Abnahme, Verpackungen

1. Unsere Leistungspflicht ist mit der abholfähigen Bereitstellung an unserem Sitz erfüllt (Holschuld ab Werk).

2. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

3. Der Kunde hat die Ware unverzüglich bei Anlieferung auf Transportschäden oder -verluste zu untersuchen und uns sodann unverzüglich von derartigen Schäden oder Verlusten in Kenntnis zu setzen. Bei unverpackter Ware ist die Verpackung zu öffnen und die Ware auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind auch gegenüber dem Transporteur/Spediteur schriftlich geltend zu machen und stets auf der Empfangsbestätigung schriftlich zu vermerken.

4. Verstößt der Kunde gegen die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Pflichten, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

5. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, ist diese spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Meldung der Fertigstellung vorzunehmen; sie gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser fünf Arbeitstage Einwendungen gegen die Abnahmewirkung erhebt.

6. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Artikeln bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Artikel zurückzunehmen. In der Rücknahme der Artikel durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Artikel zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Artikel pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Artikel im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Artikel ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichteten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Bis zur vollständigen Bezahlung der Artikel durch den Kunden erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung der Artikel durch den Kunde stets für uns. Wird der Artikel mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Artikel (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Artikel.

6. Wird der Artikel mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir bis zur vollständigen Bezahlung der Artikel durch den Kunden das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Artikel mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich uns.

VIII. Gewährleistung – Mängelhaftung - Haftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit die Kaufsache üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den Mangel verursacht hat.

9. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

IX. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. VIII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Nr. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, sonstige Regelungen

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.

Stand 07/2016